



Beitragsordnung

Förderverein der Löcherschule
Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am: 27.04.2016

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. Dezember des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder beträgt mindestens 15,- €.

Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Jahresbeitrag von 15 Euro Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

Für juristische Personen beträgt die Beitragshöhe mindestens 50,- €.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im SEPA-Einzugsverfahren, als Jahresbeitrag im Voraus. Überweisung und Barzahlung sind ebenfalls möglich.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für jeweils ein Jahr beschließen. In ganz besonderen Härtefällen kann der Erlass darüber hinaus verlängert werden.

§7 Zuwendungsbestätigung/Spendenbescheinigung

Spenden bis zu 200.- Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg oder der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden.

Spenden über 200.- Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung/Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Bei Spenden über 200.- Euro, stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus.

Bei Beträgen unter 200.- Euro, auf Wunsch.